

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 04/2024

Aus dem Arbeitsrecht

Betriebsrat darf Präsenzschulung statt Online-Schulung buchen

In einer aktuellen Entscheidung hatte das Bundesarbeitsgericht über die Frage zu entscheiden, ob ein grundsätzlicher Anspruch nach BetrVG auf Schulung in Präsenz besteht, auch wenn eine kostengünstigere Alternative in Form einer Online-Schulung möglich ist.

Die Personalvertretung der Arbeitgeberin schickte zwei ihrer Mitglieder zu einer mehrtägigen Grundlagenschulung in Präsenz von NRW nach Brandenburg. Da das Seminar vom betreffenden Seminaranbieter mit demselben Schulungsinhalt parallel auch als Webinar angeboten wurde, wollte die Arbeitgeberin lediglich die Seminarkosten übernehmen, lehnte jedoch die Übernahme der Kosten für Übernachtung und Verpflegung ab.

Das BAG entschied, dass die Personalvertretung, ebenso wie ein Betriebsrat, einen gewissen Beurteilungsspielraum habe, der auch die Wahl des Formats einer Schulung umfasse. Dem Freistellungsanspruch stehe im Grundsatz nicht entgegen, dass ein Seminar in Präsenz regelmäßig mit höheren Kosten als ein Online-Seminar verbunden sei. Die Arbeitgeberin müsse auch die Kosten für Übernachtung und Verpflegung übernehmen.

Bundesarbeitsgericht vom 07.02.2024 – 7 ABR 8/23

EU-Kommission zur Bekämpfung von „Scheinpraktika“

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von als Praktika getarnten Arbeitsverhältnissen

(Praktika-Richtlinie) veröffentlicht. Ergänzt wurde dieser Vorschlag um Elemente zur Überarbeitung der Empfehlung zum Europäischen Qualitätsrahmen für Praktika (QFT). Die Vorschläge gehen auf eine legislative Initiative des Europäischen Parlaments (EP) zurück. Mit der Richtlinie soll ein gemeinsamer Rahmen von Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten geschaffen werden. Insbesondere soll damit eine behördliche Überprüfung von Praktika, welche im Verdacht stehen, eigentlich reguläre Arbeitsverhältnisse zu sein, eingeführt werden.

Zunächst muss der Vorschlag zur Praktika-Richtlinie aber auch von Rat und EP verabschiedet werden. Dies wird jedoch erst in der nächsten Legislatur abgeschlossen werden können. Die Ratsempfehlung zum überarbeiteten Qualitätsrahmen muss wiederum nur vom Rat angenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollen 18 Monate nach Annahme der Empfehlung einen Umsetzungsplan mit den entsprechenden nationalen Maßnahmen vorlegen.

Recht aktuell

PAngV auch ohne Verkaufsabsicht anzuwenden

Wie das LG Darmstadt entschieden hat, war die Preisangabenverordnung (PAngV) auch auf Angebote anzuwenden, bei denen der Verkäufer gar nicht beabsichtigt hatte, an Verbraucher zu verkaufen. Die Beklagte hatte online Lebensmittel angeboten. Die Angebote der Beklagten, einem Produktions- und Handelsunternehmen der Süßwarenbranche, richteten sich überwiegend an gewerbliche Kunden wie Supermärkte, Großhändler, Discounter und Online-Händler. Die Klägerin machte geltend, dass bei einem Produkt im Online Angebot zwar Gewicht und Preis, nicht

aber ein Grundpreis angegeben worden sei. Die Beklagte hingegen vertrat die Auffassung, dass die Angabe entbehrlich gewesen sei, da sich ihr Angebot ausschließlich an gewerbliche Kunden gerichtet habe. Die Angabe des Grundpreises sei jedoch nur gegenüber Verbrauchern erforderlich gewesen.

Das Landgericht hat eine Unterlassungsanspruch der Klägerin bejaht. Das streitgegenständliche Angebot sei für jedermann im Internet sichtbar gewesen. Eine vorherige Anmeldung zur Nutzung der Internetseite sei nicht erforderlich gewesen. Zudem sei seitens eines Zeugen vorgebracht worden, dass die Beschränkung auf Geschäftskunden u. a. dadurch erreicht werden sollte, dass eine Mindestbestellmenge vorgesehen worden sei. Dies wertete das Gericht als nicht ausreichend, da Verbraucher tatsächlich in der Lage gewesen seien, das Angebot aufzufinden. Eine eindeutige und unmissverständliche Einschränkung, dass das Angebot nur für Geschäftskunden gelte, habe es nicht gegeben. Es sei zudem auch nicht erheblich, dass die Beklagte keine Verträge mit Verbrauchern habe schließen wollen. Da die Angebote einen Mindestbestellmenge von „6“ ausgewiesen hätten und der Preis von 5,69 € als „inclusive Mehrwertsteuer“ ausgewiesen wurde, sei auch insoweit für einen Verbraucher nicht erkennbar gewesen, dass sich das Angebot nur an Wiederverkäufer gerichtet habe.

Neben diesen Erwägungen führte das Landgericht auch aus, dass sich die Beklagte nicht darauf berufen konnte, dass es auf der verwendeten Online-Plattform, auf der das Angebot eingestellt war, für Marketplace-Verkäufer keinen Schalter gegeben habe, mit dem man habe festlegen können, ob ein Grundpreis angegeben werde oder nicht. Dies habe sich daraus begründet, dass es in der Verantwortung der Beklagten gelegen habe, dass die Angaben auf der Plattform entsprechend rechtskonform seien, bzw. für den Fall, dass dies nicht möglich sei, die Plattform nicht habe genutzt werden dürfen.

Urteil v. 19.02.2024, Az. 18 O 18/23

EU-Parlament zur Richtlinie über ausdrückliche Umweltaussagen (Green Claims)

Nachdem die EU-Kommission vergangenes Jahr den Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung und Kommunikation ausdrücklicher Umweltaussagen (Green Claims) vorgelegt hat, hat sich nun das EU-Parlament final positioniert. Die Richtlinie bestimmt, dass freiwillige Umweltaussagen vorab von einer unabhängigen Stelle überprüft und nur in Verbindung mit bestimmten Informationen für die Verbraucher in der Werbung oder Kennzeichnung von Produkten verwendet werden dürfen. Die Positionierung des Rates wird für April erwartet. Daher können die Verhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat (Trilog) erst nach der Europawahl, also im Herbst 2024 beginnen.

Nachahmung bei Konfitürengläsern nach wie vor im Streit

Im jahrelangen Rechtsstreit um die Nachahmung von Gläsern (LieBee-Gläser und „Glücks“-Gläser von Gobber) verwies der BGH unter Aufhebung des Urteils der Vorinstanz den Rechtsstreit wieder zurück an das OLG Hamburg. Die Richter der Vorinstanz waren von einer unlauteren Nachahmung der Glücks-Gläser ausgegangen. Die Bezeichnung „Glück“ sei ein „Emotionsschlagwort“ und daher sei in der Bezeichnung „LieBee“ auf den Konkurrenzgläsern eine unzulässige Übernahme dieses „Konzepts eines Emotionsschlagwortes als Produktname“ zu sehen.

Nun hat der BGH klargestellt, dass ein Emotionsschlagwort wie „Glück“ als Produktname keine wettbewerbliche Eigenart begründet, die vor einer Nachahmung geschützt werden könne. Das OLG Hamburg habe daher den Nachahmungsschutz überdehnt. Gegenstand des wettbewerblichen Nachahmungsschutzes sei der Schutz von Waren und Dienstleistungen in ihrer konkreten Gestaltung, nicht aber die dahinterstehende abstrakte Idee.

Das OLG Hamburg muss nun erneut die Frage entscheiden, ob eine „vermeidbare Herkunftstäuschung“ gegeben ist.

BGH, Urteil vom 07.12.2023, I ZR 126/22

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 03/2024

Aus dem Arbeitsrecht

Arbeitnehmer tragen das Wegerisiko bei Streiks und Protesten

Wenn ein Mitarbeiter zu spät oder gar nicht zur Arbeit erscheint, ist für die nicht geleistete Arbeit für ihn auch keine Arbeitszeit bzw. Vergütung gutzuschreiben. Ein gesetzlicher Anspruch auf Zeitgutschrift oder Vergütung der ausgefallenen Stunden ist nicht gegeben und ergibt sich auch nicht aus den Tarifverträgen. Bei Verspätungen von Zügen oder Zugausfällen greift auch der Ausnahmetatbestand der „vorübergehenden Verhinderung“ (§ 616 BGB) nicht.

Der Arbeitnehmer trägt somit das volle Wegerisiko (BAG, 24.03.1982 – 5 AZR 1209/79; BAG, 08.09.1982 – 5 AZR 283/80). Er hat die Pflicht zur Pünktlichkeit und Verkehrsbehinderungen wie Streiks oder Proteste einzuplanen.

Recht aktuell

Neue DGE -Empfehlungen: Weniger Fleisch- und Milcherzeugnisse

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) hat am 5. März 2024 Ihre neuen Ernährungsempfehlungen vorgestellt.

Hierfür wurde berechnet, wie die Ernährung der Menschen in Zukunft aussehen sollte. Der Schwerpunkt lag auf dem Thema Nachhaltigkeit. Wenn es nach der DGE geht, soll die „gesundheitsfördernde und ökologisch nachhaltigere Ernährung“ zu $\frac{3}{4}$ aus pflanzlichen und nur noch $\frac{1}{4}$ aus tierischen Lebensmitteln bestehen.

Tierische Produkte sollen reduziert werden auf 400 g Milchprodukte pro Tag statt wie bisher 700 g und maximal 300 g Fleischprodukte pro Woche statt wie bisher 300-600 g wöchentlich.

Dafür sollen mehr pflanzliche Lebensmittel wie Erbsen oder Nüsse gegessen werden.

Umfrage des Europäischen Verbraucherbundes zu Tierwohl

Der Europäische Verbraucherbund (BEUC) führte im November 2023 in Mitgliedsstaaten der EU, u. a. Deutschland, Italien und Schweden, eine Online-Umfrage durch und befragte die Teilnehmenden über ihre Meinung zum Wohlergehen von Nutztieren. In die Auswertung flossen rund 7.000 Antworten ein. Aufgrund der Verteilung der Teilnahme gelten die Aussagen nur in Teilen als repräsentativ. Die Studie wurde u. a. durch die Europäische Union finanziert. Die Ergebnisse wurden am 28.02.2024 erstmals veröffentlicht. Zusammengefasst sind dies die wichtigsten Punkte:

Die überwältigende Mehrheit der Europäer isst Fleisch, es wird aber nicht täglich konsumiert.

9 von 10 Konsumenten sehen Tierwohl als wichtiges Thema und fordern die Einführung neuer Gesetze. Hier werden folgende als Beispiele genannt: Mehr Platz für Tiere, Verbot von Käfigsystemen und Verbot von Verstümmelungen wie Schnabelkürzen oder Schwanzkupieren.

$\frac{3}{4}$ der Konsumenten sind für eine finanzielle Unterstützung der Landwirte beim Umbau zu mehr Tierwohl. Allerdings wurde die Finanzierungsfrage in diesem Zusammenhang nicht geklärt.

Wenn der Preis für Fleisch steigen würde, würden 74 % der Konsumenten zum billigeren Produkt greifen und 61 % weniger Fleisch essen. Nur $\frac{1}{3}$ der Befragten würde weiterhin unverändert konsumieren.

7 von 10 Konsumenten beantworteten Fragen über Tierwohlzustände falsch. Das bedeutet zum einen, dass Kenntnisse über die Landwirtschaft gering sind, zum anderen ist aber auch die gewählte Methodik der Umfrage als kritisch einzuschätzen.

Bericht über ultra(hoch)verarbeitete Lebensmittel in der EU

Der Bericht der Verbraucherbeobachtungsstelle von EIT Food über ultra(hoch)verarbeitete Lebensmittel (UPF) in Europa beleuchtet die Wahrnehmungen, Bedenken und Verhaltensweisen der Verbraucher. EIT Food ist ein Konsortium aus Industrie, Forschungszentren und Universitäten, das vom Europäischen Institut für Innovation und Technologie (EIT), einer Einrichtung der EU, unterstützt wird.

Für die Untersuchung wurden eine Umfrage unter 10.000 Verbrauchern aus 17 europäischen Ländern und eine qualitative Folgestudie durchgeführt. Der Bericht enthält sechs wichtige Kernaussagen und Empfehlungen für Behörden, Lebensmittelunternehmen und Einzelhändler.

Er empfiehlt den Behörden u.a., UPFs besser zu definieren und ihre kurzfristigen gesundheitlichen Auswirkungen besser zu kommunizieren.

Der Wirtschaft und den Einzelhändlern wird empfohlen, sich in Richtung „Clean Label“ zu bewegen und in den Regalen zwischen „UPF“ und „Nicht-UPF“ zu unterscheiden, um dem Verbraucher die Entscheidung zu erleichtern.

Der Bericht erkennt jedoch auch an, dass sich die Lebensmittelverarbeitung positiv auf die Lebensmittelsicherheit, die längere Haltbarkeit, die geringere Lebensmittelverschwendung und den Preis auswirkt. Zudem wird gesehen, dass es keinen Konsens über die Definition von UPF gibt und dass das NOVA-System weithin kritisiert wird.

Quelle: <https://www.eitfood.eu/news/consumers-fear-health-risks-of-ultra-processed-foods>

Französisches Dekret zu Fleischbezeichnungen auf pflanzlichen Produkten

Die französische Regierung hat ein Dekret veröffentlicht, in dem eine Liste mit Bezeichnungen festgelegt ist, die Unternehmen nicht für pflanzliche Produkte verwenden dürfen.

Der Text entspricht einer langjährigen Forderung von Akteuren der tierischen Lebensmittelindustrie nach einem Verbot von Bezeichnungen für Fleischprodukte für pflanzliche Lebensmittel.

Frankreich, das erste Land in der EU, das Maßnahmen gegen die Etikettierung pflanzlicher Fleischalternativen ergriffen hat, veröffentlichte das erste Dekret im Juni 2022, im vergangenen Jahr stoppte der französische Staatsrat jedoch den Prozess, um den Europäischen Gerichtshof klären zu lassen, ob ein Verbot dieser Bezeichnungen in pflanzlichen Produkten mit EU-Recht vereinbar ist. Im September letzten Jahres hat die Regierung jedoch einen erneuten Vorschlag zum Verbot von „fleischigen“ Bezeichnungen vorgelegt. Als Begründung wurde angegeben, dass die Verbraucher verwirrt seien.

In Frankreichs neuem Dekret werden die Verbote in zwei Listen aufgeführt.

Die erste führt die Namen von aus Fleisch gewonnenen Produkten auf, die nicht zur Beschreibung, Vermarktung oder Werbung für pflanzliche Produkte verwendet werden dürfen. Dazu gehören Bezeichnungen, die sich auf bestimmte Tiere oder deren Morphologie oder Anatomie beziehen, wie „Steak“ oder „Spareribs“.

Die zweite ist eine Liste von tierischen Produkten, die pflanzliche Proteine als Teil ihrer Zutaten enthalten können, aber keine tierischen Produkte ersetzen. Dazu gehören Andouille, Speck, Chorizo, Cordon-bleu, Schinken, Bacon, Pastрами, Pasteten, Terrinen und alle Wurstsorten. Mit dem Dekret wurde eine Klausel zur gegenseitigen Anerkennung eingeführt, die Produkte, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland legal hergestellt oder vermarktet werden, von diesem Verbot ausnimmt.

Die Marktteilnehmer haben drei Monate Zeit, um ihre Kennzeichnung nach Inkrafttreten des Dekrets anzupassen. Nach Inkrafttreten des Erlasses haben die Unternehmen ein Jahr Zeit, um Produkte mit alten Etiketten aufzubrauchen.

Bei Verstößen drohen Verwaltungsstrafen von bis zu 1 500 Euro für Einzelpersonen und 7 500 Euro für Unternehmen.

Auch Italien hat fleischbezogene Bezeichnungen bei der Kennzeichnung von pflanzlichen Lebensmitteln und kultiviertem Fleisch mit der Begründung verboten, es gehe um Kultur und Kulturerbe.

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 02/2024

Recht aktuell

Unzulässige Beschreibung von veganen Produkten auf Internetplattform

Nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. war es wettbewerbswidrig, dass ein Online-Marktplatz Angebote von Dritten für vegane Milchersatzprodukte mit unzulässigen Bezeichnungen wie „Sojamilch“, „Hafermilch“ und „Reismilch“ zuließ, obwohl der Online-Marktplatz von dieser Art Verstöße bereits Kenntnis hatte.

Die Klägerin hatte die Betreiberin des Online-Marktplatzes über entsprechende Verstöße von Händlern informiert. Die Beklagte hatte daraufhin die gemeldeten Angebote entfernt. Aber auch nach dieser Kenntnis wurden weiter Produkte mit den entsprechenden, unzulässigen, Bezeichnungen angeboten.

Das Oberlandesgericht hat einen Unterlassungsanspruch bejaht und eine Verpflichtung der Betreiberin des Online-Marktplatzes angenommen. Auch bei Verstößen gegen formale Marktverhaltensregeln, hier den EU-Bezeichnungsschutz für Milchprodukte, habe eine Prüf- und Erfolgsabwendungsverpflichtung bestanden. Nach Kenntnis sei es der Beklagten auch zumutbar gewesen, die entsprechenden Begriffe bei Angeboten Dritter auf dem Marktplatz entsprechend zu filtern.

Urteil v. 21.12.2023, Az. 6 U 154/22, nicht rechtskräftig

Qualität von Fleischersatzprodukten

Eine Verbraucherorganisation prüfte 15 rein pflanzliche Produkte im Fleischstil im Hinblick auf ihre Nährwertzusammensetzung.

Das Resultat: Der gesundheitliche Wert der begutachteten Produkte ist durchwachsen. Die Fleischersatzprodukte enthalten zum Teil relativ

viele Kalorien und hohe Mengen an gesättigten Fettsäuren sowie Salz.

Für alle Produkte wurden für die Analyse die Nutri-Scores berechnet. Lediglich zwei der 15 Produkte würden danach mit einer grünen Nährwertampel bewertet. Mehr als die Hälfte erhalte dagegen eine eher schlechte Nutri-Score-Bewertung D oder E.

Vegane oder vegetarische Fleisch-Alternativen sind folglich nicht per se gesund. Viele Fleischersatzprodukte sind stark verarbeitet und enthalten Aromen und Zusatzstoffe.

Die Weltgesundheitsorganisation plädiert in einem Übersichtsreport für „weitere Forschungsarbeiten“, „um die noch unbekannteren gesundheitlichen Auswirkungen der Lebensmittelzusatzstoffe und Nebenprodukte zu untersuchen, die bei der industriellen Verarbeitung solcher pflanzlichen „Fleischsorten“ entstehen.“

Eine kürzlich in The Lancet publizierte multinationale Kohortenstudie, untersuchte den Verzehr von hoch verarbeiteten Lebensmitteln und das Risiko von Krebs und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Von allen Untergruppen hoch verarbeiteter Lebensmittel waren die Assoziationen am deutlichsten bei tierischen Produkten sowie bei künstlich und mit Zucker gesüßten Getränken. Andere Untergruppen wie ultraverarbeitetes Brot und Getreide oder pflanzliche Alternativen waren nicht mit dem Risiko verbunden.

EU – Empowering Consumers for the Green Transition-Directive / EmpCo-RL angenommen

Am 17.01.2024 hat das EU-Parlament den Entwurf der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Empowering Consumers for the Green Transition-Directive / EmpCo-RL) angenommen.

Ziel der Richtlinie soll es sein, zum einen den Verbraucher vor seiner Kaufentscheidung besser über Auswirkungen des Produkts auf die Umwelt

zu informieren und zum anderen bestimmte umweltbezogene Aussagen zu untersagen. So sollen die per-se-Verbote z. B. insoweit ergänzt werden, dass umweltbezogene Angaben wie etwa „umweltfreundlich“, „natürlich“, „CO₂-positiv“, „klimaschonend“ oder „klimaneutral“, ohne dass ein Nachweis einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung vorliegt, als unzulässig in den Katalog aufgenommen werden ebenso wie die Werbung mit bestimmten positiven Aspekten für die Umwelt, wenn dies auf Grundlage eines Emissionsausgleichs erfolgt. Nach einer Bestätigung durch den EU-Rat muss die Richtlinie binnen 24 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Deutsches Urheberrecht kann auch für italienische Internetseite gelten

Das Landgericht (LG) Köln hat zur Frage der Zuständigkeit in einem Verfahren eines deutschen Klägers gegen eine italienische Beklagte in einem Urheberrechtsstreit entschieden. Die Klägerin machte Rechte an Bildwerken geltend. Diese waren auf der Internetseite der Beklagten veröffentlicht worden. Die Klägerin trug insoweit vor, dass die Internetseite auch in deutscher Sprache verfügbar gewesen sei, die Beklagte hingegen trug vor, dass es sich nur um einen Übersetzungsfunktion von Google gehandelt habe, die Seite selbst sei in italienischer Sprache gewesen und habe sich an Kunden in Italien gewendet. Das Landgericht bejahte seine Zuständigkeit, da eine Urheberrechtsverletzung sowohl am Handlungsort als auch Erfolgsort habe begangen werden können. Da die Klägerin vorgetragen habe, dass die Lichtbilder auch in Deutschland zugänglich gemacht worden seien, sei auch eine Zuständigkeit des Landgerichts begründet worden. Für die Entscheidung verwies das Landgericht auf das Schutzlandprinzip, nach dem vorliegend allein das deutsche Urheberrecht zur Anwendung gekommen sei. Dabei sei es nicht darauf angekommen, dass die Internetseite der Beklagten in italienischer Sprache abgefasst gewesen sei, da nach dem Schutzlandprinzip stets das Urheberrecht des Landes entscheidend sei, in dessen Gebiet der Anspruchsteller Schutz in Anspruch nehme. Die Verletzungshandlung habe sich auch in Deutsch-

land ausgewirkt, da jedenfalls der Internetauftritt auch aus Deutschland aufrufbar gewesen sei und somit eine öffentliche Zugänglichmachung in Deutschland zu bejahen gewesen sei. Es sei insoweit nicht erforderlich gewesen, dass der Inhalt bestimmungsgemäß auch in Deutschland habe aufgerufen werden können. Ob allein die technische Aufrufbarkeit ausreichend sei, sei streitig, aber im vorliegenden Fall nicht erheblich gewesen. Dies habe sich daraus ergeben, dass mit der angebotenen Übersetzungsfunktion auch eine Nutzung der Seite in deutscher Sprache möglich gewesen sei und die Beklagte auch Bestellungen nach Deutschland angenommen habe. Es sei auch davon auszugehen gewesen, dass in Deutschland potentielle Kunden mit italienischen Sprachkenntnissen vorhanden seien.

Urteil v. 21.12.2023, Az. 14 O 282/22

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Risikodatenbank des BAFA

Für die Durchführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) betreibt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine auf öffentlich zugänglichen Daten aufbauende Risikodatenbank. Diese enthält insbesondere Informationen zu menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken für bestimmte Branchen, Länder und Rohstoffe. Das BAFA hat eine Übersicht über die Quellen, deren Informationen gegenwärtig für die Risikodatenbank genutzt werden, veröffentlicht. Die Übersicht soll Unternehmen und weiteren Interessierten einen Überblick und eine Orientierung ermöglichen. Gleichzeitig trage sie dazu bei, dass das BAFA seinem Auftrag zur Information der Öffentlichkeit über das eigene behördliche Handeln nachkommt. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird regelmäßig durch das BAFA aktualisiert und weiterentwickelt. Sie ist zu finden unter: https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node.html